

Satzung von Leguan Hannover – Leder und Fetisch e.V.

Fassung vom 19. März 2004

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Leguan Hannover – Leder und Fetisch e.V.“. Er ist unter der Nummer VR 6936 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen. Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die Interessen und die Geselligkeit schwuler Männer, insbesondere solcher mit einer Vorliebe für Leder und andere Fetische. Er strebt die Zusammenarbeit mit Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung auf lokaler und überregionaler Ebene an. Darüber hinaus informiert der Verein seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Gefahren durch sexuell übertragbare Krankheiten und den Schutz vor Ansteckung.
- (2) Zum Erreichen des Vereinszwecks kann der Verein Publikationen herausgeben, geeignete Einrichtungen wie z.B. ein Clublokal betreiben, informative und gesellige Veranstaltungen durchführen oder sich an solchen beteiligen sowie bei Organisationen und Verbänden Mitglied werden.

§ 3 Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keinerlei Zuwendungen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, im Sinne des Vereinszwecks tätig zu werden. Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein finanziell unterstützen wollen.
- (2) Die Absicht, Mitglied werden zu wollen, ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Bei der ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung besteht ein Berufungsrecht zur Mitgliederversammlung, die dann endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, er kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss bei grob vereinswidrigem Verhalten oder dann, wenn sich das Mitglied mit mehr als zwölf Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand befindet und eine zweimalige Mahnung erfolglos war. Gegen den Ausschluss besteht ein Berufungsrecht zur Mitgliederversammlung, die dann endgültig entscheidet. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme und Rede bei der Mitgliederversammlung und bei anderen Veranstaltungen des Vereins, auf laufende Informationen durch den Vorstand und auf Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Beirats sowie des Prüfberichts der Rechnungsprüfer. Nur die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind gehalten, die Interessen und Ziele des Vereins in ihrem Einflussbereich zu vertreten und zu fördern sowie neue Mitglieder für den Verein zu gewinnen. Sie sind außerdem verpflichtet, regelmäßig und pünktlich ihre Mitgliedsbeiträge an den Verein zu zahlen.

§ 6 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- die Rechnungsprüfer

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Ihre unübertragbaren Aufgaben sind:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Beirats und der Rechnungsprüfer
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschluss des Haushaltsplans und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Beschluss und Änderung der Satzung und
 - Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb des ersten Kalendervierteljahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (3) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins müssen im Wortlaut beigefügt werden. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin zur Post gegeben worden sein und hat mit gewöhnlichem Brief (Priorität A) zu erfolgen. Im Falle der außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt diese Frist mindestens zehn Kalendertage.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind, die nicht dem Vorstand angehören. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Versammlung mit der verkürzten Frist gemäß Absatz (3) zu laden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (5) Auf der Mitgliederversammlung können nur die persönlich anwesenden ordentlichen Mitglieder abstimmen, Stimmdelegation ist nicht zulässig.

- (6) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, sie hat jedoch auf Verlangen auch nur eines Stimmberechtigten geheim zu erfolgen. Für die namentliche Abstimmung bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses, sie geht der geheimen Abstimmung vor. Wahlen müssen geheim erfolgen.
- (7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Anträge zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln, solche zur Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn ihrer Sitzung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer und beschließt die endgültige Tagesordnung. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die neben Versammlungsort und -zeit auch die Namen der anwesenden Stimmberechtigten und mindestens die Beschlüsse im Wortlaut, die Namen gewählter Personen sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Verteilung der Aufgaben untereinander wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind gleichberechtigt die drei Vorstandsmitglieder, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt, ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt, so berufen die verbleibenden ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit. Beim Ausscheiden eines weiteren Vorstandsmitglieds ist jedoch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den gesamten Vorstand für den Rest der Amtszeit neu zu wählen hat. Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied nur dadurch vorzeitig abberufen, dass sie einen Nachfolger wählt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Sie sind in ihrer Gesamtheit der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Vereinsgeschäfte verantwortlich.

§ 9 Der Beirat

- (1) Zur Beratung und Unterstützung des Vereins kann ein Beirat gebildet werden, der höchstens sieben Personen umfasst. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden für bestimmte Aufgabengebiete von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt, ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Sofern sie auch Vereinsmitglied sind, dürfen sie nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder Rechnungsprüfer sein.
- (3) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.
- (4) Die Beiratsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Sie sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Führung ihrer Geschäfte verantwortlich.

§ 10 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer. Diese müssen Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören. Sie prüfen jährlich die Buchführung und den Jahresabschluss und haben das Recht, jederzeit und ohne Voranmeldung eine außerordentliche Prüfung vorzunehmen. Sie werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt, ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gegen das Votum der Rechnungsprüfer kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand keine Entlastung erteilen.

§ 11 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und Überschüsse aus Veranstaltungen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie kann dabei für bestimmte Personengruppen einen ermäßigten Beitrag beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt einen jährlichen Haushaltsplan, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält und ausgeglichen abschließen muss. Der Vorstand ist an diesen gebunden. Er kann nur in besonderen Ausnahmefällen von ihm abweichen und bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Rechnungsprüfer.
- (4) Über alle Geschäftsvorfälle sind Aufzeichnungen zu führen, die einer kaufmännischen Buchführung entsprechen und mit einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung abzuschließen sind.
- (5) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Der Verein kann unter Beachtung der Bestimmungen des § 7, Absätze (3) und (7), dieser Satzung nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Im Falle des Auflösungsbeschlusses muss die Mitgliederversammlung auf der gleichen Sitzung zwei Liquidatoren bestimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die „Lazaruslegion – Christenbeistand für AIDS-Kranke und HIV-Infizierte e.V.“, Hannover, und an die „Hannöversche AIDS-Hilfe e.V.“

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen des § 11 Absatz (3) dieser Satzung treten erst mit Wirkung zum Haushaltsjahr 2005 in Kraft.
- (2) Die ursprüngliche Satzung des Vereins wurde auf der Gründungsversammlung am 11. Juli 1995 errichtet und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 12. September 1995 in den §§ 4, 8, 10 und 11 sowie vom 25. Februar 1997 in den §§ 8, 10, 11 und 12 geändert. Diese Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 19. März 2004 beschlossen.